

B.7 Integriertes Konzept

Das integrierte Konzept fungiert als **flächenbezogene Konkretisierung** des Zielkanons und des daraus abgeleiteten räumlichen Leitbildes. In den drei Perspektiven werden die im Werkstattprozess erarbeiteten **räumlichen Zielsetzungen** auf den vorhandenen Flächenpool, die Grünordnung und die unterschiedlichen Potenzialräume für die Erzeugung von erneuerbaren Energien angewendet und im folgenden Kapitel detailliert beschrieben.

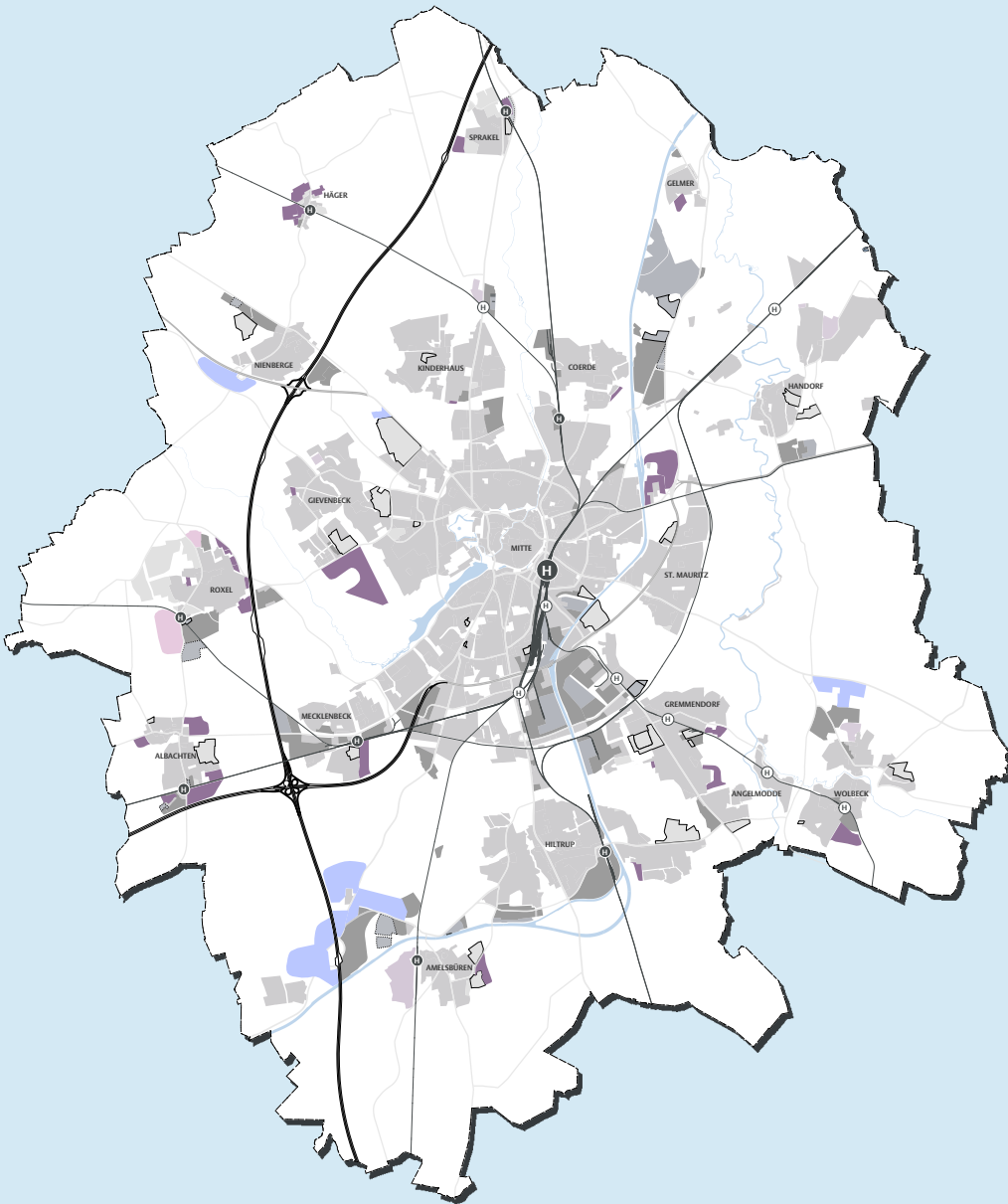


Abb. 17

Perspektive Siedlung
Flächenkonzept zur Gewerbe- und
Wohnsiedlungsflächenentwicklung

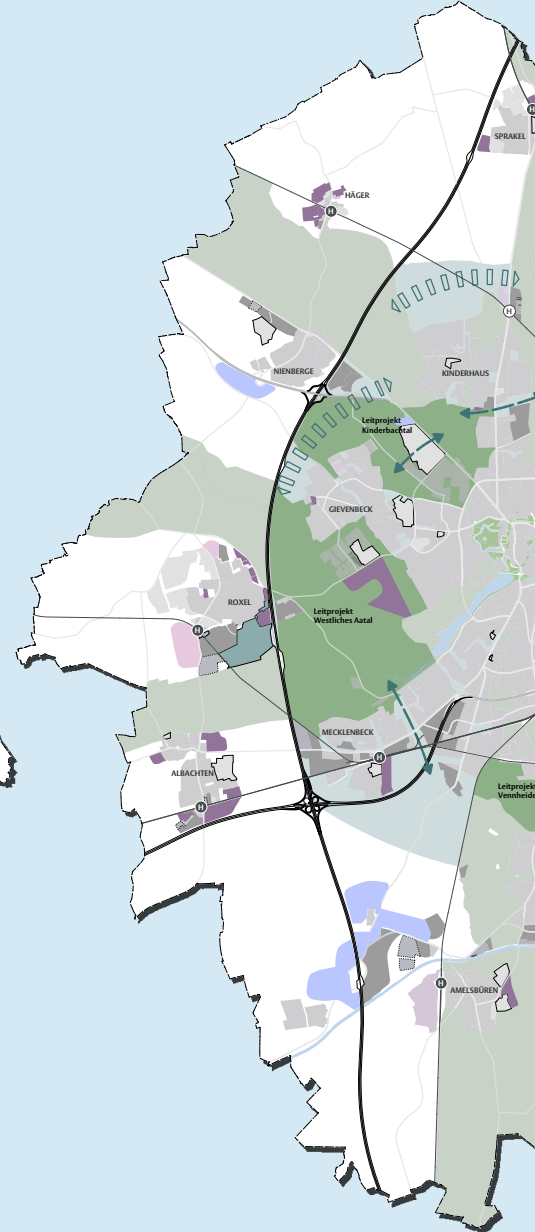


Abb. 18

Perspektive Freiraum
Flächenkonzept zur
Freiraumentwicklung

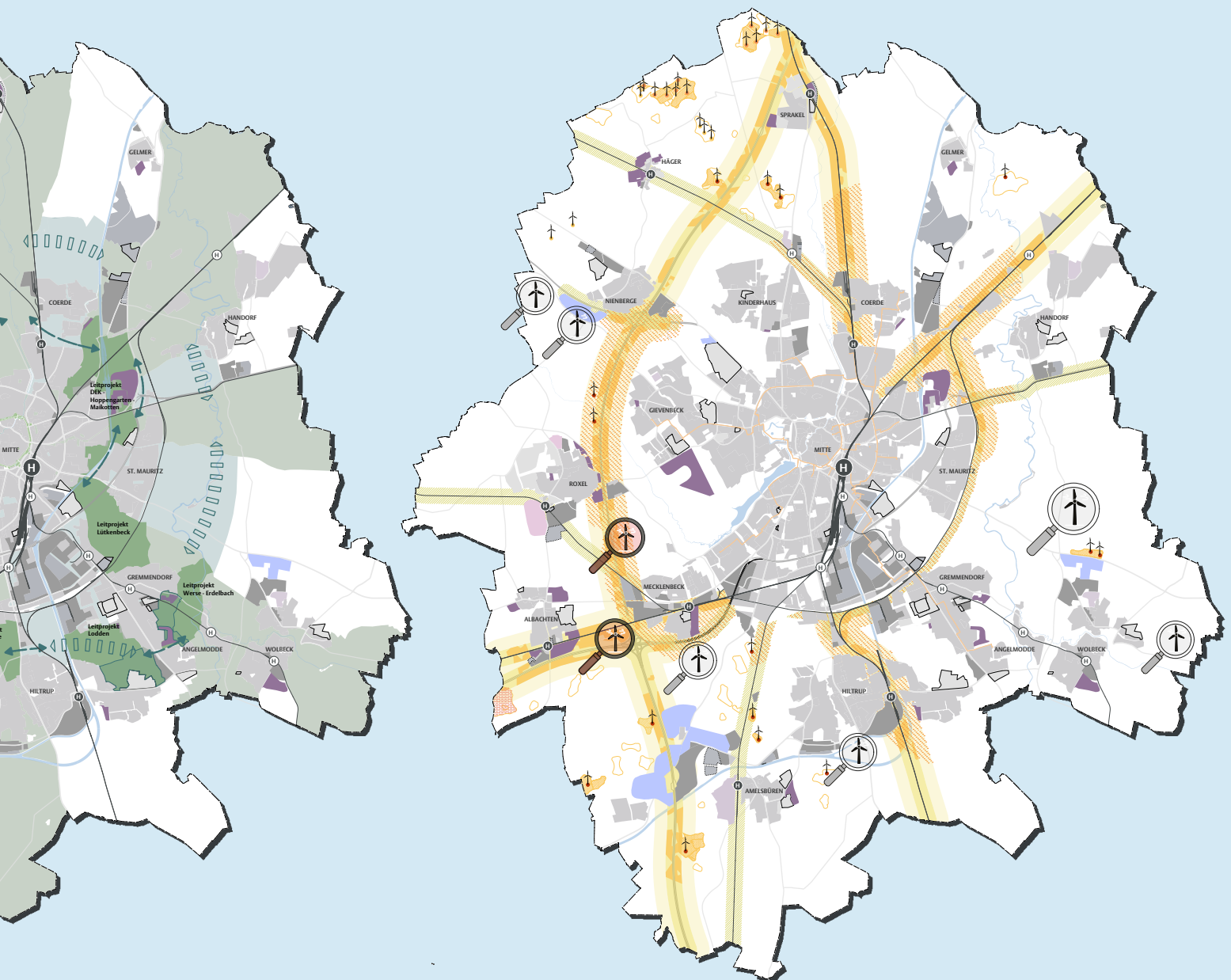


Abb. 19

Perspektive erneuerbare Energien
 Flächenkonzept für Standorte zur
 Erzeugung erneuerbarer Energien

um
 r
 ng



Perspektive Siedlung

Zur Identifizierung der im Sinne des IFM-Zielkanons für eine Siedlungsflächenentwicklung geeigneten Räume der Stadt Münster wird der IFM-Flächenpool anhand folgender **vier Flächenfilter** geprüft:

- **Hauptgrünzüge der Grünordnung**
- **Landschaftsschutzgebiete / Biotop* außerhalb der Kernstadt**
- **Nähe zu SPNV-Haltepunkten**
- **Abgleich mit anderen Planungen**

In diesem Filterprozess sollen die im Zielkanon festgelegten Grundsätze der Siedlungsentwicklung angewandt werden, um eine räumlich ausgewogene und verträgliche Siedlungsentwicklung der Stadt Münster bis 2045 vorzubereiten. Über die vier Flächenfilter hinaus bestehen eine Reihe von Rahmenbedingungen und erfolgten Grundsatzentscheidungen, die im IFM Berücksichtigung finden und zu Ausnahmen im Filterprozess führen. Generelle Ausnahmen stellen Flächen dar, die die Stadt in den letzten Jahren zu Siedlungszwecken bereits erworben hat, Flächen, die Bestandteil eines Stadtteilentwicklungskonzepts (STEK) sind sowie Flächen, die Bestandteil politischer Beschlüsse sind.

Filter 1: Hauptgrünzüge

Gemäß der Zielsetzung stellen die Hauptgrünzüge eine besonders schützenswerte, das Stadtgebiet gliedernde Freiraumstruktur dar. Entsprechend werden **Hauptgrünzüge** der Grünordnung nicht mit Potenzialflächen überlagert und im ersten Filter abgeprüft. Die betroffenen Flächen werden demzufolge generell ausgeschlossen bzw. im Fall der Flächen 3 „Sentrup-West – Zooquartier“ und 7 „Albachten – Holkenbrink“ um die Überlagerung mit den Hauptgrünzügen verkleinert. Eine Besonderheit besteht bei der Fläche 14 „Coerde – Edelbach“, die verkleinert, aber aufgrund des Ratsbeschlusses zur Stellungnahme zur Regionalplanänderung nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Ausnahmen bei der Anwendung des ersten Filters werden bei den folgenden Flächen getroffen: 15 „Kinderhaus – Südlich Moorhock“, da die Fläche in den letzten Jahren von der Stadt zu Siedlungszwecken erworben wurde und 29 „Amelsbüren – Böckenhorst (Erweiterung)“ sowie 19 „Mauritz-Ost – Wilhelmshavenufer/Coppenrathsweg/Dingstiege“. Diese verbleiben aufgrund des Ratsbeschlusses zur Stellungnahme zur Regionalplanänderung im IFM-Flächenpool.

Filter 2: Landschaftsschutzgebiete und Biotop außerhalb der Kernstadt

Der zweite Filter betrachtet die vorhandenen **Landschaftsschutzgebiete und Biotop** (gem. LANUV und gem. Stadtbiotopkartierung – jeweils außerhalb der Kernstadt). Ausnahmen bestehen bei der Fläche 23 „Gremmendorf – Westlich Frankenweg“, da die Fläche in den letzten Jahren von der Stadt zu Siedlungszwecken erworben wurde sowie bei den Flächen 34 „Nienberge – Südlich B54/Rüschhausweg“ und 13 „Nienberge – Häger“, da sie Bestandteil des STEK Nienberge/Häger sind.

Zwei Flächen werden aufgrund von Überlagerungen mit dem Landschaftsschutz (6 „Albachten – Dülmener Straße“) und Biotopstrukturen (4 „Mecklenbeck – Hafkhorst“) verkleinert. Die verbleibenden Flächen verfügen über kleinteilige Überlagerungen, die in weiteren Qualifizierungsprozessen berücksichtigt werden müssen.

* Schutzwürdige Biotop nach LANUV und Stadtbiotopkartierung

Filter 3: Nähe zu SPNV-Haltepunkten

Der dritte Filter bildet ein weiteres Ergebnis der Szenariendiskussion ab. Entsprechend werden alle potenziellen Wohnbauflächen, die **außerhalb der Kernstadt und abseits eines SPNV-Haltepunkts** liegen (1,5 km Entfernung) ausgeschlossen. Auch hier wird für die Fläche 15 „Kinderhaus – Südlich Moorhock“ eine Ausnahme getroffen, da diese bereits in den letzten Jahren von der Stadt zu Siedlungszwecken erworben wurde. Weiterhin bildet die Fläche 20 „Gelmer – Südlich Eckernheide“ eine Ausnahme, weil sie Bestandteil des STEK Gelmer ist. Die Flächen 9 „Roxel – Östlich Tilsiter Straße“, 11 „Roxel – Bredeheide“ und 32 „Roxel - Stodtbrockweg“ werden nicht ausgeschlossen, da sie nur einen geringfügig größeren Abstand zu einem SPNV-Haltepunkt aufweisen und darüber hinaus den Stadtteil Roxel in Richtung einer möglichen Entlastungsstraße bzw. zur vorhandenen Autobahn arrondierend begrenzen. Gleiches gilt für die Fläche 26 „Wolbeck – Südlich Gewerbegebiet Wolbeck-Nord“. Für Gewerbeflächen wird die Bedeutung der innerstädtischen und überörtlichen Straßenanbindung als Hauptstandortfaktor angesehen und der Filter nicht angewendet. Entsprechend verbleiben die Flächen 35 „Wolbeck – Nördlich Gewerbegebiet“, 36 „Amelsbüren – Nördlich Loevelingloh“ und 37 „Amelsbüren – Hansa-Business-Park“ aufgrund ihrer Anbindung an das übergeordnete Straßennetz bzw. insbesondere zur Autobahn A1 im IFM-Flächenpool.

Filter 4: Abgleich mit anderen Planungen

Als letzter Arbeitsschritt und vierter Filter erfolgt ein **Abgleich mit anderen Planungen**, die bereits durch politische Gremien beschlossen wurden oder verfolgt werden. Dadurch werden die folgenden Flächen ausgeschlossen bzw. modifiziert: Die Fläche „Südlich Wasserweg“, da sie Teil des Freiraumentwicklungskonzepts „Kinderbachtal“ ist, die Fläche „Mecklenbeck – Schlaustiege“ aufgrund ihrer Lage in der IFM-Grünzäsur sowie die Fläche 25 „Angelmodde – Homannstraße/Vogelrohrsheide“, die aufgrund ihrer Lage in der IFM-Grünzäsur verkleinert wird. Im Übrigen entfällt eine kleine Fläche südlich der Schmeddingstraße, die bei der Realisierung der großen Potenzialfläche des Zooquartiers Teil der Grünfuge in diesem Bereich werden soll.

Umgang mit dem Biotopverbund

Ziel der Filter ist es u. a., Biotope und Lebensräume in der Landschaft zu erhalten. Durch die Filter 1 und 2 können viele Flächenkonflikte mit dem Biotopverbund gelöst werden. Bei einem Abgleich mit dem Biotopverbundsystem verbleiben sieben Flächen im Konzept, die sich mit dem Biotopverbund besonderer Bedeutung mindestens teilweise überlagern. Im Einzelnen sind dies die Flächen: 3 „Sentrup-West – Zooquartier“, 4 „Mecklenbeck – Hafkhorst“, 13 „Nienberge – Häger“, 16 „Kinderhaus/Sprakel – Am Knapp“, 31 „Roxel – Südwestlich Bahnhof“, 33 „Gievenbeck – Westlich Steinfurter Straße“ und 34 „Nienberge – Südlich B 54/Rüschhausweg“. In der weiteren Planung dieser Flächen ist eine besondere Rücksichtnahme auf Biotopverbundstrukturen geboten, etwa durch die Integration von Grünzäsuren in der Planung. Weitere Hinweise finden sich in den jeweiligen Siedlungsflächensteckbriefen (s. Anlage als separates Dokument).

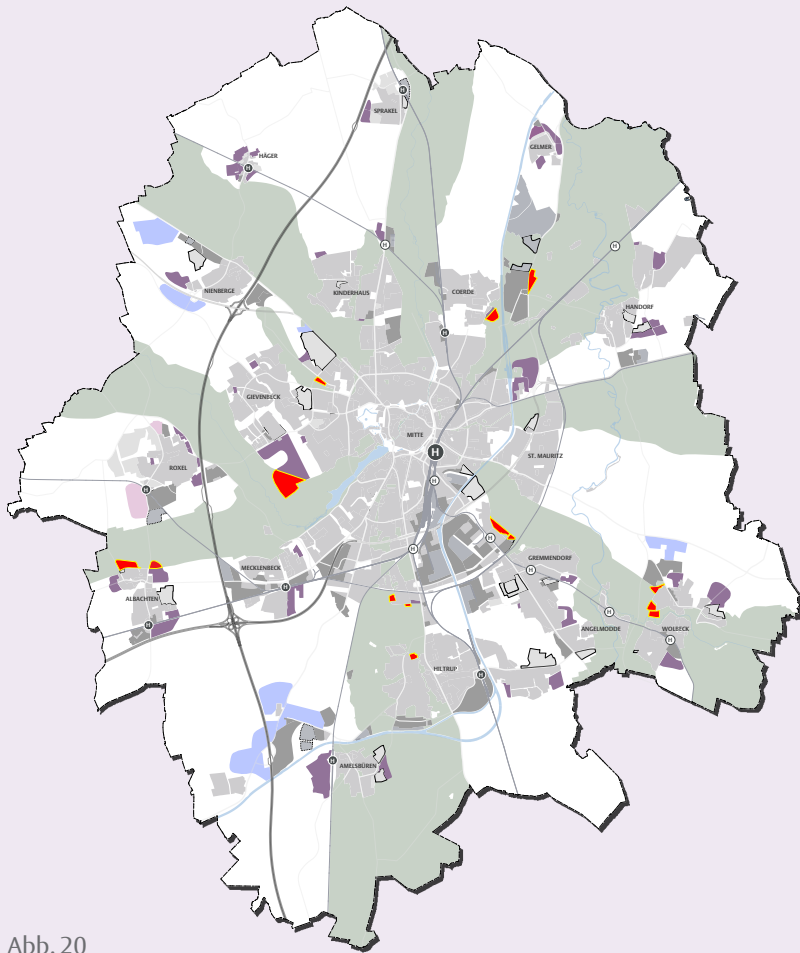


Abb. 20

Filter 1
 Flächen, die sich innerhalb
 der Hauptgrünzüge befinden

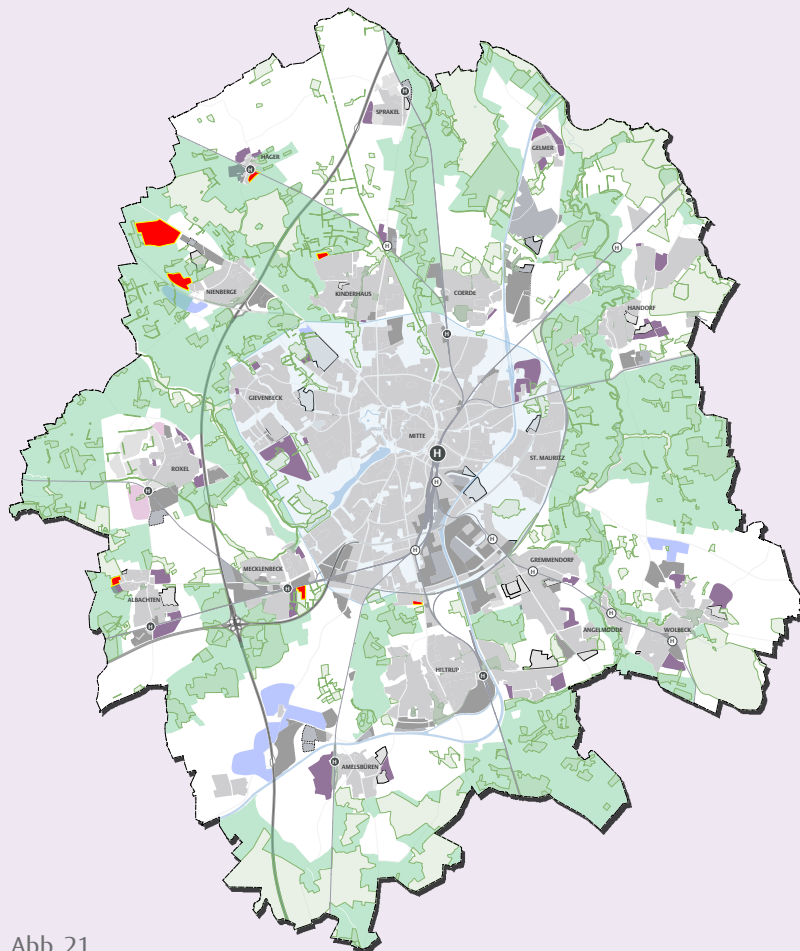
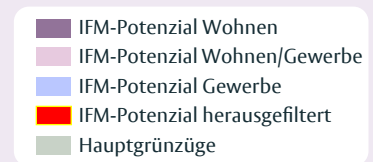
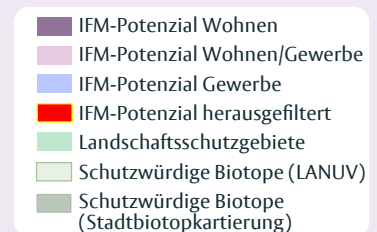


Abb. 21

Filter 2
 Flächen, die innerhalb von
 Landschaftsschutzgebieten
 und Biotopen sowie außer-
 halb der Kernstadt liegen



Phasierung

Die Entwicklung von Flächen ist zeitlich gestaffelt vorgesehen. Dabei bestehen verschiedene **zeitliche Abhängigkeiten**. In der Phase 1 (ab 2030) können alle Flächen entwickelt werden, die gemäß Filterung im Umfeld der bestehenden Haltepunkte und der konkret zur Reaktivierung vorgesehenen WLE-Trasse liegen. Für die Entwicklung der übrigen Flächen bestehen zwei Abhängigkeiten. Ein Teil der Flächen soll erst entwickelt werden, wenn die S-Bahn Münsterland mit verschiedenen neuen Haltepunkten realisiert ist. Dies betrifft die Flächen 16 „Kinderhaus/Sprakel – Am Knapp“, 21 „Handorf – Am Kerkamp/Dorbaumstraße“ und 22 „Handorf-Dorbaum – Ost“, für die derzeit noch kein Schienenhaltepunkt existiert. Es gilt auch für die Fläche 30 „Amelsbüren – Westlich der Bahn“, die aufgrund ihrer Flächengröße nur im Zuge eines zweigleisigen Ausbaus und damit einer Kapazitätssteigerung der Bahnstrecke weiterverfolgt wird. Ein weiterer Teil der Flächen kommt für eine Flächenentwicklung nur in Frage, wenn die derzeitige Nutzung der Fläche aufgegeben wird (2 „Gievenbeck – Institut“ und 26 „Wolbeck – Südlich Gewerbegebiet Wolbeck-Nord“). In beiden Fällen wird die bestehende Nutzung grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Nach Anwendung aller Filter und Ausnahmen ergeben sich für das Integrierte Flächenkonzept Münster **Wohnbauflächenpotenziale** in Höhe von **ca. 390 Hektar** und **Gewerbeflächenpotenziale** in Höhe von **ca. 285 Hektar**. Hinzuzurechnen sind jeweils die Flächen, die sich aktuell in der Planung befinden, aber noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Damit decken die frei entwickelbaren (d.h. ohne konkrete Abhängigkeiten in Bezug auf die Entwicklung der S-Bahn Münsterland und bestehender baulicher Nutzungen) Wohnbauflächenpotenziale rund 120 Prozent des prognostizierten Bedarfs an zusätzlichen Wohneinheiten ab. Die gesamten Wohnbauflächenpotenziale decken rund 140 Prozent des zu erwartenden Bedarfs ab. Die im Flächenkonzept dargestellten Gewerbeflächenpotenziale decken rund 130 Prozent des prognostizierten Bedarfs an Gewerbeflächen ab. Da im Anschluss an die Verabschiedung des Integrierten Flächenkonzepts Münster bis zur tatsächlichen Entwicklung einzelner Flächen noch weitere Untersuchungen und Planungen – insbesondere liegenschaftliche Gespräche sowie bei den Wohnbauflächen die **SoBoMü**-Rahmenbedingungen – durchgeführt bzw. erfüllt werden müssen, ist nicht von einer vollständigen Ausschöpfung der Wohnbau- und Gewerbeflächenpotenziale auszugehen.

Als Ergebnis der Flächenfilterung liegt ein **Katalog von siedlungsstrukturell gut geeigneten Flächenpotenzialen** vor. Diesen gilt es, insbesondere im Zeitraum ab 2030 verstärkt in flächenbezogene Umsetzungsprozesse (z. B. Wettbewerbsverfahren, Bauleitplanung, Erschließung) für eine schrittweise bedarfsgerechte Entwicklung zu überführen. Für die insgesamt 37 Potenzialflächen liegt jeweils ein **Steckbrief** vor, in dem die wesentlichen Faktoren, die für eine bauliche Entwicklung sprechen bzw. diese erschweren, anschaulich gegenübergestellt werden (s. Anhang). Darüber hinaus werden **städtebauliche und freiraumplanerische Hinweise** formuliert und bei Bedarf weitere Gutachten skizziert. Damit bieten die Steckbriefe eine gute Grundlage und Orientierung für die schrittweise Weiterentwicklung der Flächen.

Priorisierung

Im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht werden in der **Priorisierungskarte** einerseits die Flächen hervorgehoben, die in der Summe über **günstige planerische Rahmenbedingungen** verfügen, und andererseits die Flächen, bei denen demgegenüber **erhebliche Restriktionen** zu beachten sind. In die Priorisierung eingeflossen sind die Übersicht über die planerischen Rahmenbedingungen, die Integrationsfähigkeit in das Konzept (passt

eine Fläche in alle Filter oder ist sie aufgrund einer Ausnahmeregelung Teil des Konzepts, bestehen zeitliche Abhängigkeiten?) und der Grad der Bedarfsdeckung (Flächen, die einen hohen Anteil des Bedarfs decken, sollten vorrangig weiterverfolgt werden).

Im Ergebnis zeigt sich, dass insbesondere die Potenzialflächen im **Umfeld von SPNV-Haltepunkten** über günstige Rahmenbedingungen verfügen. Die Flächen 7 „Albachten – Holkenbrink“, 8 „Albachten – Nördlich und südlich der Bahn“, 13 „Nienberge – Häger“ und 31 „Roxel – Südwestlich Bahnhofpunkt“ weisen alle vergleichsweise geringe Restriktionen auf. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Verträglichkeit mit Naturschutz- und Freiraumbelangen nicht verwunderlich. So wirkt sich die Lage außerhalb des zweiten Grünrings und der Hauptgrünzüge günstig aus. Bei den Flächen in Häger und Roxel sind jedoch artenschutzrechtliche Belange zu beachten (s. Abgleich Biotopverbund). In Häger südlich der Bahn sind zudem das Landschaftsschutzgebiet und im Nordosten des Plangebietes Flächen des Biotopverbundsystems randlich betroffen. Als weiterer begünstigender Faktor ist die Größe der Flächen zu nennen, sodass (mit Ausnahme der Fläche 7 „Albachten – Holkenbrink“) die genannten Flächen jeweils zu mindestens fünf Prozent zur Deckung des Wohneinheitenbedarfs beitragen. Als weitere Fläche mit herausragender Bedeutung ist die Fläche 3 „Sentrup West – Zooquartier“ einzustufen. Zwar ist die Fläche aufgrund ihrer Lage im zweiten Grünring, teilweise im Landschaftsschutzgebiet sowie im Biotopverbundsystem und aufgrund ihrer Größe mit vielen naturschutzfachlichen Hürden und erheblichen Restriktionen verbunden, dennoch kann sie als Potenzial für ein sozial gemischtes, verdichtetes Quartier im Sinne des nachhaltigen Flächensparens und der Stadt der kurzen Wege einen hohen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten. Die Fläche fügt sich (unter der Voraussetzung von Anpassungsmaßnahmen zur Freiraumvernetzung) siedlungsstrukturell günstig am Rand der westlichen Kernstadt ein. Ähnliches gilt für die Fläche 19 „Mauritz-Ost – Wilhelmshavenufer/Coppenrathsweg/Dingstiege“, bei der zusätzlich Fragen des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind.

Als planerisch vielversprechendste der ermittelten Gewerbeflächenpotenziale erscheint die Fläche 36 „Amelsbüren – Loevelingloh“, die als potenzielle Erweiterung des Hansa BusinessParks siedlungsstrukturell jedoch eher als Ergänzung zur Fläche 37 „Amelsbüren – Hansa BusinessPark“ zu sehen ist. Die insgesamt vier Flächen im Umfeld des Hansa BusinessParks sind als großes, zusammenhängendes und gut erschlossenes Paket gewerblich-industrieller Siedlungspotenzialflächen mit erhöhter Priorität zu betrachten.

Demgegenüber steht eine Reihe von Flächen, die erhebliche Restriktionen aufweisen und nur durch Ausnahmeregelungen (15 „Kinderhaus – Südlich Moorhock“ und 23 „Gremmendorf – Westlich Frankenweg“) oder nur bei Realisierung der S-Bahn Münsterland sinnvoll in das Konzept einbezogen werden können (16 „Kinderhaus/Sprakel – Am Knapp“, 22 „Handorf-Dorbaum – Ost“). Die Fläche 2 „Gievenbeck – Institut“ ist dagegen von der Aufgabe einer bestehenden Nutzung abhängig und hat keinen hohen Anteil an der Deckung des Wohnraumbedarfs, sodass sie nicht prioritär weiterverfolgt werden sollte.

Die Priorisierung dient lediglich einer **ersten planerischen Einschätzung** und gibt Hinweise, welche Flächen vorrangig im Fokus der planerischen Entwicklung stehen sollten. Sie ist jedoch nicht mit einer zeitlichen Abfolge oder einer abschließenden Entwicklungsreihenfolge gleichzusetzen, da insbesondere die liegenschaftliche Flächenverfügbarkeit für die Stadt Münster entscheidend für eine Entwicklung ist. Fragen der Flächenverfügbarkeit wurden im Rahmen des IFM nicht näher vertieft.

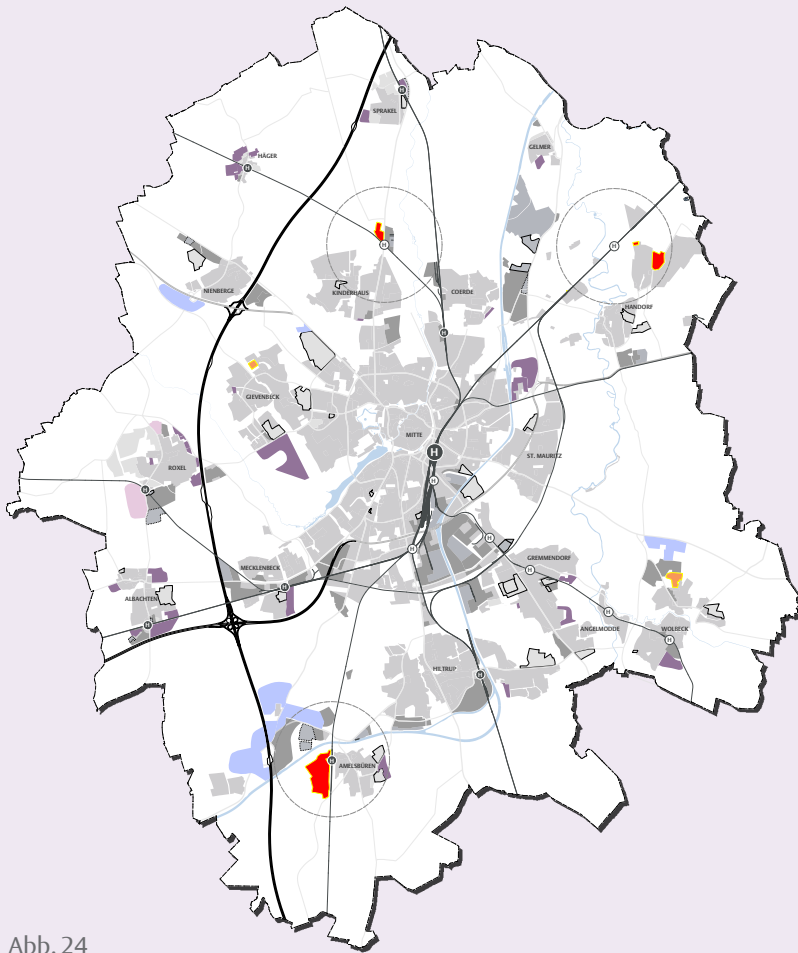


Abb. 24

Phasierung Siedlungsflächenentwicklung

- **Phase 1:** Alle Flächen gem. Filterung im Umfeld bestehender Haltepunkte und der konkret zur Reaktivierung vorgesehenen WLE-Trasse
- **Abhängigkeit 1:** Flächen im Umfeld neuer Haltepunkte der S-Bahn Münsterland werden nur im Falle einer Realisierung weiterverfolgt
- **Abhängigkeit 2:** Die Gebietsentwicklung kommt nur bei einer potenziellen Aufgabe der heutigen Nutzung in Frage

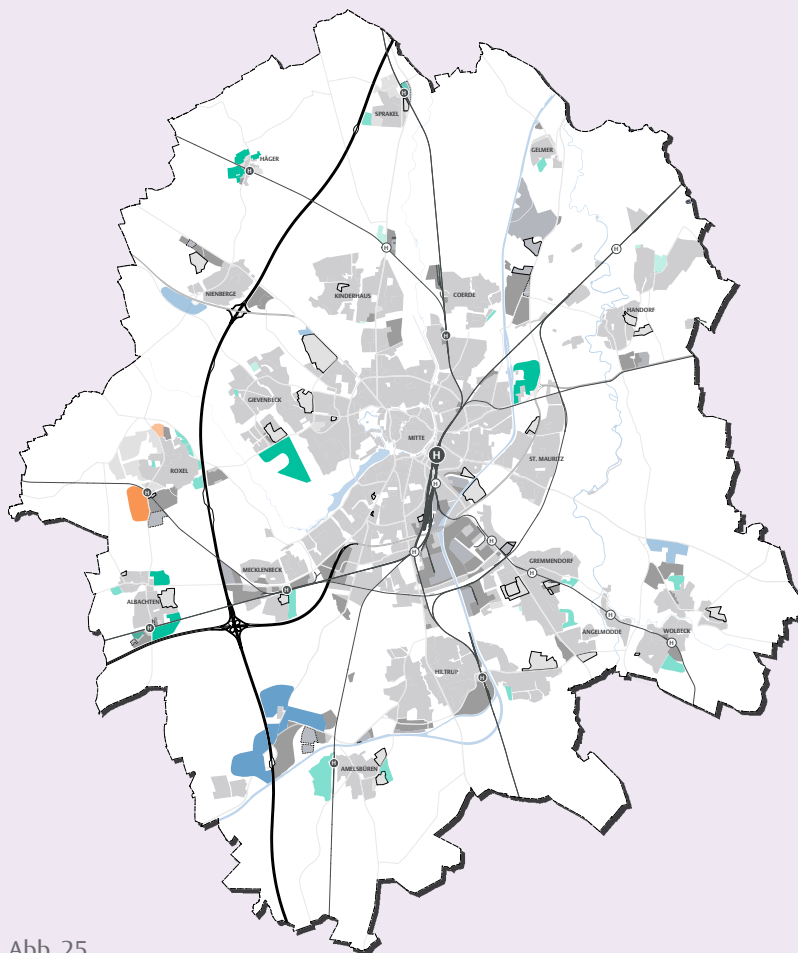


Abb. 25

Priorisierung der Siedlungsflächenentwicklung

- Potenzialflächen Wohnen**
 - Günstige Rahmenbedingungen
 - Erhebliche Restriktionen
- Potenzialflächen Mischnutzung**
 - Günstige Rahmenbedingungen
 - Erhebliche Restriktionen
- Potenzialflächen Gewerbenutzung**
 - Günstige Rahmenbedingungen
 - Erhebliche Restriktionen

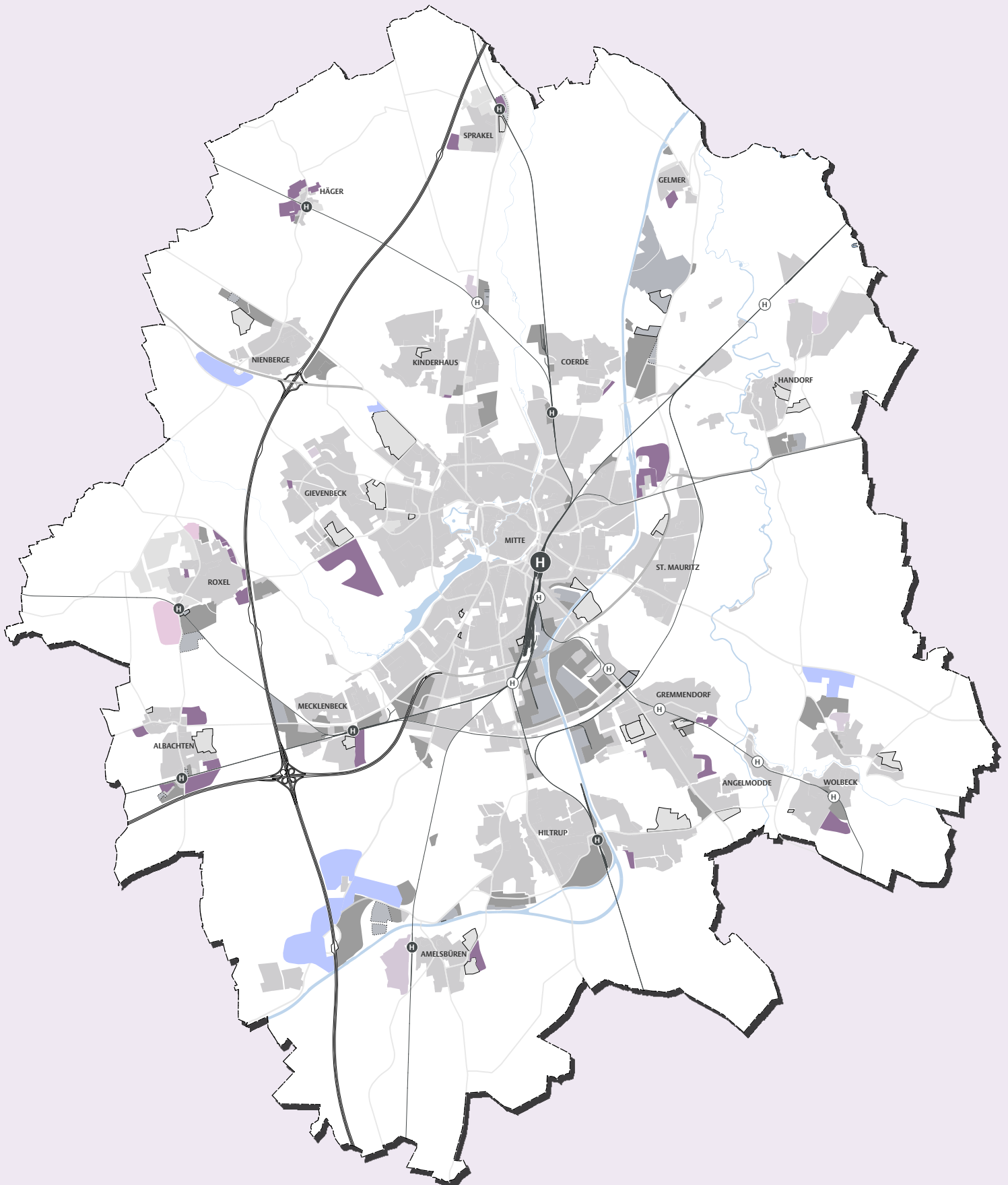
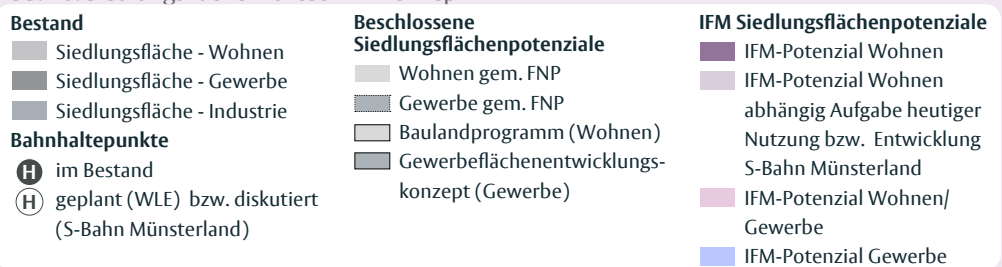


Abb. 26: Siedlungsflächenkulisse IFM-Konzept





Perspektive Freiraum

Das Freiraumkonzept des IFM orientiert sich sehr stark an der seit Jahrzehnten bestehenden Grünordnung und baut auf dieser auf. Somit bleibt auch weiterhin die Grünordnung das tragende System der Grünflächen- und Freiraumentwicklung der Stadt Münster und wird mit dem Konzept punktuell weiterentwickelt und besonders in der Umsetzbarkeit gestärkt.

1. und 3. Grünring

Der erste Grünring, der in Gestalt einer grünen Promenade die historische Altstadt umfasst, bleibt in seiner Funktion und Abgrenzung unangetastet. Der 3. Grünring, weitestgehend durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, wird auch zukünftig den Schwerpunkt Produktion behalten. Ergänzend zur landwirtschaftlichen Nutzung sind ortsabhängig Mehrfachproduktionen auf ein und derselben Fläche (z. B. Lebensmittel und Energie) möglich und sinnvoll. Daher ist es wichtig, die Energienutzung einer Fläche grundsätzlich mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination zu gestalten (z. B. Agri-PV).

Hauptgrünzüge

Die Hauptgrünzüge sind eines der zentralen Elemente der Grünordnung und einer der Gründe für die Attraktivität und Lebensqualität der Stadt Münster. Sie lassen den Freiraum des dritten Grünrings aus sieben verschiedenen Richtungen bis zur Kernstadt fließen. Damit versorgen sie die Innenstadt mit Kalt- und Frischluft und sorgen für ein angenehmes Stadtklima. Zeitgleich verknüpfen die Grünzüge die Stadt mit der Landschaft. Durch diese Stadtgliederung ist eine Erreichbarkeit von wohnortnahe Grün gegeben. Das Konzept sieht für die Grünzüge eine Ausgestaltungs- und Nutzungsintensivierung zur jeweiligen „Grünzugspitze“ (im Bereich der Kernstadt) vor. Zum Nutzungsspektrum gehören Naherholung, Sport, Freizeit, Kühlung, Biodiversität, ökologischer Ausgleich und Produktion. Dabei müssen Freizeit, Natur und Landwirtschaft zusammen und im Einklang betrachtet werden. Folglich ist es von besonderer Bedeutung, die Grünzüge auch weiterhin grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

2. Grünring

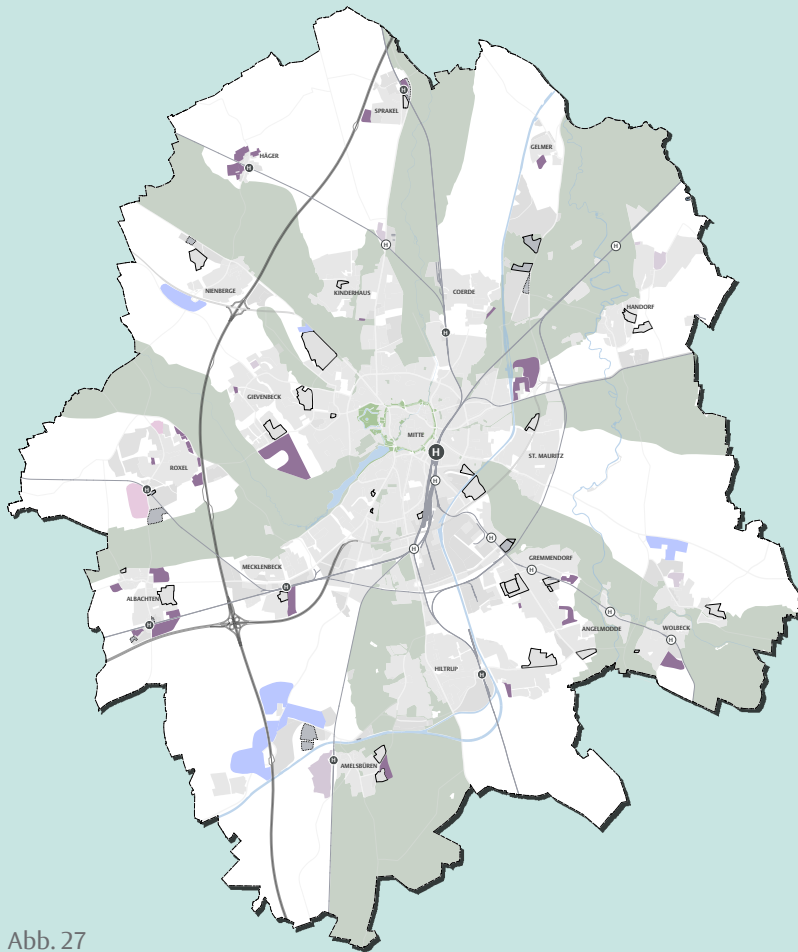
Der zweite Grünring gliedert Münsters Siedlungsstruktur in die Kernstadt und die äußeren Stadtteile. Durch Siedlungsentwicklungen der letzten Jahrzehnte wurde er bereits reduziert, sodass eine Durchgängigkeit an verschiedenen Stellen nicht existiert. Das Konzept schlägt zwei Erweiterungen des Grünrings vor, um diesen Räumen eine höhere Gewichtung in der Freiraumstruktur zu geben und ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungsräumen zu unterbinden. Die Erweiterungen befinden sich südöstlich von Roxel und östlich von Hilstrup. Wo gemäß der Abwägung im Zuge des IFM-Prozesses dennoch eine Siedlungsentwicklung im zweiten Grünring vorgesehen ist, gilt es diese Eingriffe qualitativ durch eine aktive Freiraumentwicklung auszugleichen (Huckepack-Prinzip). Das Konzept schlägt zur weiteren Ausgestaltung des zweiten Grünrings, kleinräumige Freiraumverbindungen (grüne Fugen) vor. Mit der Offenhaltung von grünen Fugen zur kleinteiligen Freiraumverknüpfung soll vermieden werden, dass die wachsende Stadt weitere Barrieren im Grünverbund verursacht. Allgemein gilt es für die grünen Fugen und den zweiten Grünring, insbesondere die Stärkung des Biotopverbundes und die Sicherung der kleinteiligen Gliederung der Münsteraner Siedlungsstruktur zu erzielen.

Leitprojekte der Freiraumentwicklung

Um das im IFM-Prozess erarbeitete Huckepack-Prinzip der Gleichzeitigkeit von städtebaulicher und landschaftlicher Entwicklung umzusetzen, werden sieben Leitprojekte für die Landschaftsaufwertung als Teil des Konzeptes ausgearbeitet. Die Abgrenzung und Verortung orientiert sich stark an den Landschaftsparks und Parkanlagen, welche im Zielkonzept Freizeit und Erholung der Grünordnung ausgewiesen sind. Die Projekte liegen weitestgehend in den Hauptgrünzügen, teilweise im zweiten Grünring und dienen der Sicherung und Herstellung der vorhandenen Funktionen im Raum. Sie orientieren sich zum verdichteten Siedlungsraum hin und können eine Strukturierung der Siedlungsentwicklung durch Freiraumentwicklung beeinflussen. Die sieben Leitprojekten sind folgende:

- Kinderbachtal
- DEK – Hoppengarten – Maikotten
- Lütkenbeck
- Werse-Erdelbach
- Lodden
- Vennheide
- Westliches Aatal

Für jeden Projektraum wurden im Rahmen von Steckbriefen die vorhandenen Qualitäten aufgezeigt und dargestellt, in welche Richtung sich der Freiraum entwickeln soll und was zur Zielerreichung erforderlich ist (s. Anlage als separates Dokument). Durch die Lage im zweiten Grünring oder Hauptgrünzug und mit direkter Nähe zu potenziellen Siedlungsentwicklungen hat die Umsetzung der o. a. sieben Projekte eine besonders hohe Priorität und bildet den Kern des Freiraumkonzeptes ab.



Element 1

Hauptgrünzüge, welche den Freiraum in die Kernstadt bringen

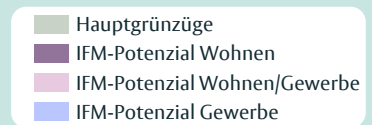
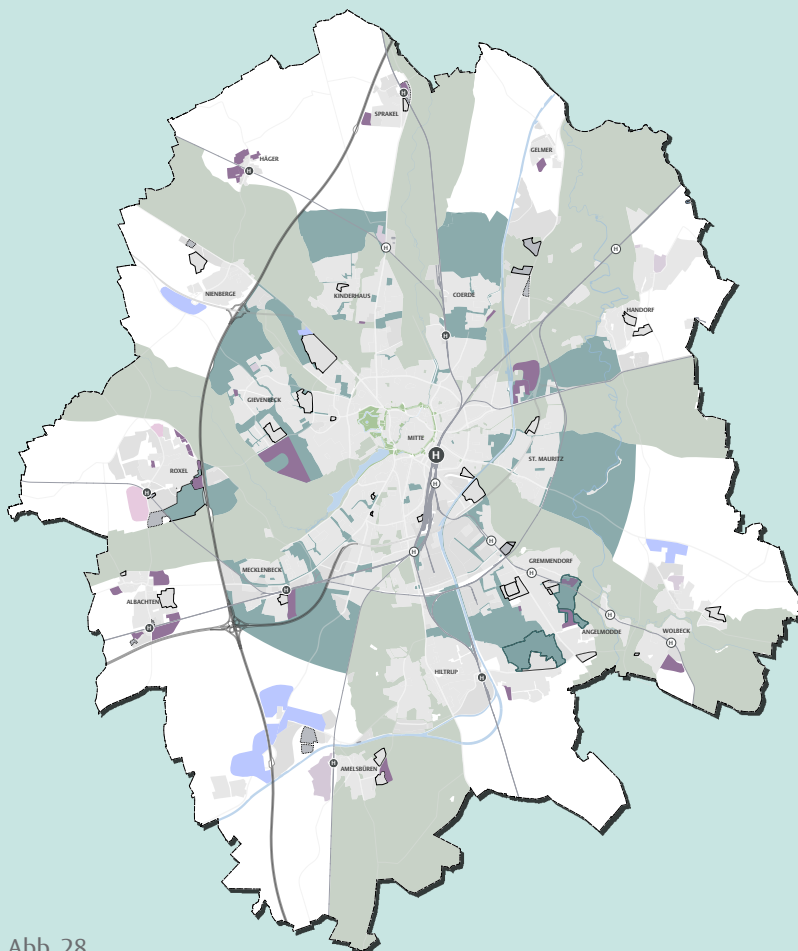


Abb. 27



Element 2

2. Grünring, welcher das gliedernde Element zwischen Kernstadt und äußeren Stadtteilen bildet

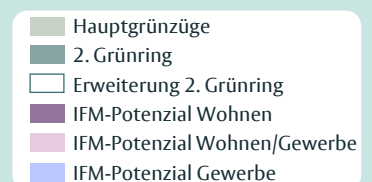


Abb. 28

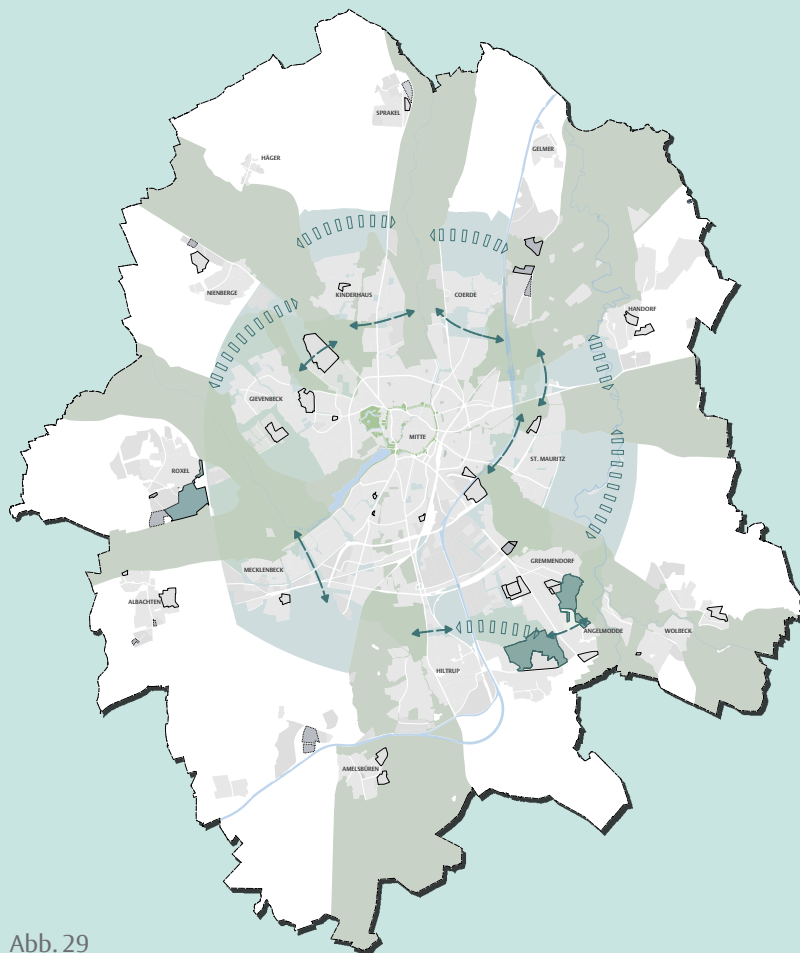


Abb. 29

Element 3

Freiraumverbindungen und grüne Fugen, welche die Grünzüge miteinander vernetzen

- Hauptgrünzüge
- 2. Grünring
- Erweiterung 2. Grünring
- Freiraumverbindungen - Grüne Fugen
- Großräumige Freiraumvernetzungen

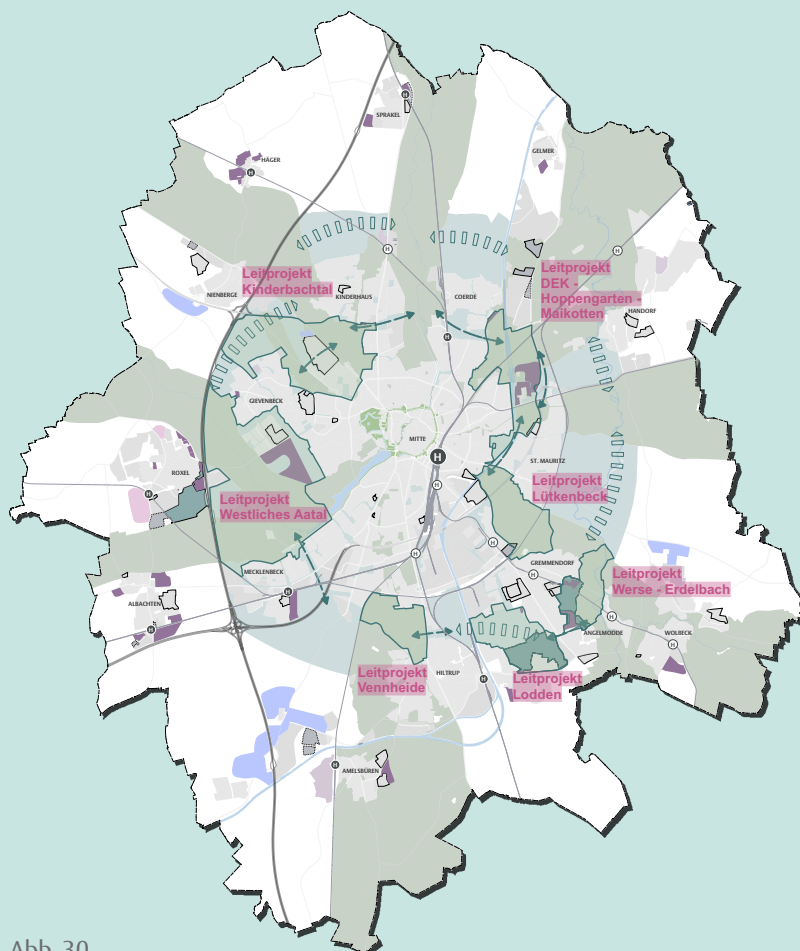


Abb. 30

Element 4

Leitprojekte, welche das Huckepack-Prinzip sichern

- Hauptgrünzüge
- 2. Grünring
- Erweiterung 2. Grünring
- Leitprojekte der Freiraumentwicklung
- Freiraumverbindungen - Grüne Fugen
- Großräumige Freiraumvernetzungen
- IFM-Potenzial Wohnen
- IFM-Potenzial Wohnen/Gewerbe
- IFM-Potenzial Gewerbe

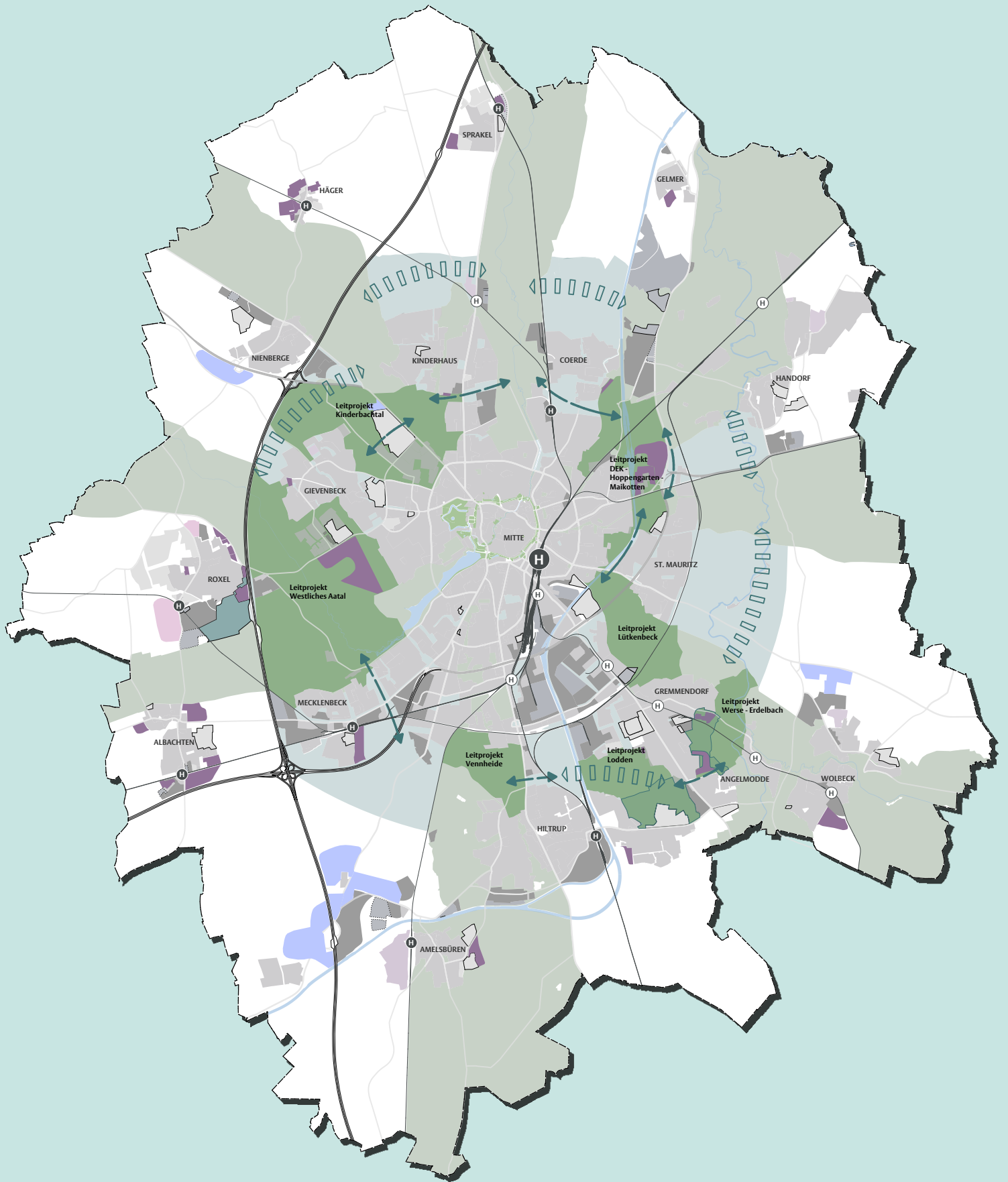
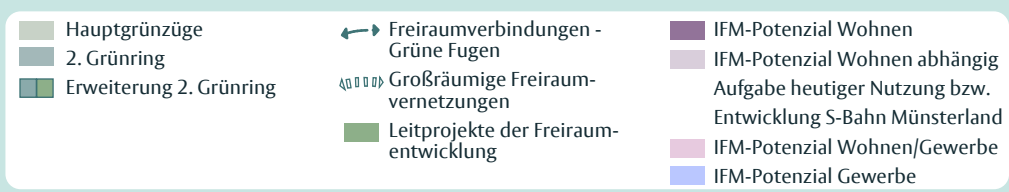


Abb. 31: IFM-Konzept zur Freiraumentwicklung



Perspektive erneuerbare Energien

Die dargestellten Bereiche stellen Such- und Potenzialräume für eine klima- und raumverträgliche Energieerzeugung im Kontext mit der ambitionierten Zielsetzung dar. Das bedeutet, eine Darstellung ist nicht gleichzusetzen mit einer zukünftigen Entwicklung von Anlagen der erneuerbaren Energien. Vielmehr werden aus der Betrachtung im Rahmen des IFM diese Flächen als theoretisch geeignet angesehen. Dabei gibt es, anders als bei den dargestellten neuen Siedlungsräumen eine Differenzierung in Bezug auf die Realisierungsmöglichkeiten bzw. die bereits erreichte Prüfungstiefe. Sowohl in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen als auch bei Freiflächen-Solaranlagen gibt es Bereiche, in denen aufgrund bestehender Planung bzw. auf Grundlage des Baugesetzbuches privilegiert entsprechende Projekte realisiert werden können. Weiterhin gibt es Potenzialräume, die bereits überschlägig geprüft und als grundsätzlich geeignet eingestuft worden sind. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Such- und Prüfräume, bei denen die stets erforderlichen weiteren Einzelfallprüfungen Aufschluss darüber geben können, ob sich ein Standort für die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie eignet.

Freiflächen-Solaranlagen

Für Freiflächen-Solaranlagen besteht im Außenbereich der Stadt Münster ein grundsätzlich großes Flächenpotenzial. Es gilt, durch eine sorgfältige Abwägung diejenigen Flächen zu identifizieren, in denen im Abgleich mit den Perspektiven Siedlung und Freiraum ein verträglicher Ausbau von Anlagen erfolgen kann. Gemäß den nachfolgenden Flächenanforderungen bleibt auf dem Stadtgebiet ein geschätztes **theoretisches Gesamtpotenzial** von ca. **2.500 Hektar für Freiflächen-Solaranlagen**. Dabei ist nicht zu erwarten, dass dieses theoretische Potenzial auch nur annähernd real ausgeschöpft werden kann. Vielmehr handelt es sich um eine erste Auswahl von Räumen, die für Freiflächen-Solaranlagen in Betracht kommen können. Hierbei differenziert das IFM die folgenden Räume:

Basis:

Gesetzliche Privilegierung

Gemäß der gesetzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nrn. 8, 9 BauGB stellen die beidseitigen 200-Meter-Korridore an Bundesautobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken sowie die an Hofstellen gem. BauGB privilegierten Anlagen die konzeptionelle Basis dar. Hier besteht für die Stadt Münster durch die gesetzliche Privilegierung wenig Handlungsspielraum. Dementsprechend sind in diesen Räumen Anlagen der Freiflächen-Solarenergie grundsätzlich zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Um das Potenzial in diesen privilegierten Räumen abschätzen zu können, wurden Kriterien erarbeitet, die einer Realisierung ggf. rechtlich oder faktisch entgegenstehen könnten. Die dafür heranzuziehenden Kriterien werden im Folgenden als **IFM-Restriktionskatalog** bezeichnet. Abzüglich des IFM-Restriktionskatalogs wird von einem theoretischen Potenzial von ca. **1.000 Hektar in privilegierten Korridoren für Freiflächen-Solaranlagen** ausgegangen. Zusätzlich kann mit stadtweit ca. **350 Höfen** gerechnet werden, die sich für eine privilegierte Form der **Agri-PV** grundsätzlich eignen. Bei einer Anlagengröße von 2,5 Hektar ergibt sich somit ein theoretisches Potenzial von **875 Hektar**.

Potenzialbereiche:

Freiflächen-Solaranlagen im Umfeld von Windenergiestandorten

Im Sinne einer kombinierten Energieerzeugung wurde die Eignung von Windenergiestandorten für die Entwicklung von Freiflächen-Solaranlagen geprüft. Gemäß dem neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW ist diese Möglichkeit nun grundsätzlich gegeben, sofern der eigentliche Zweck der Windenergiegebiete nicht beeinträchtigt wird. Dementsprechend eignen sich die im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Windkonzentrationszonen, in denen bereits Windenergieanlagen realisiert wurden, auch für die Energieerzeugung mit Freiflächen-Solaranlagen. Diese Bereiche sind bereits als grundsätzlich restriktionsarm identifiziert und besitzen durch die bestehenden Anlagen Anschlüsse an das Stromnetz. Nach Abgleich mit den Flächen, die aus nutzungsstrukturellen oder freiraumplanerischen Belangen gegen eine Nutzung zur Erzeugung von Solarenergie sprechen (im Folgenden als **IFM-Kriterienkatalog** bezeichnet), ist mit einem theoretischen Potenzial von ca. **200 Hektar** auf dem Stadtgebiet zu rechnen. Dies umfasst auch eine noch nicht genutzte, aber für geeignet befundene Windkonzentrationszone (s. u.). Zukünftig sollen Projektanfragen in diesen Räumen nach einer Einzelfallprüfung im Zuge von Bauleitplanverfahren ermöglicht werden.

Suchbereiche:

Prüfbereiche in nicht privilegierten Korridoren

Im Einklang mit den Zielsetzungen des geänderten LEP NRW sollen auch in Münster weitere Korridore entlang von Infrastrukturtrassen auf ihre Eignung für Anlagen der Freiflächen-Solarenergie geprüft werden. In den Blick genommen werden beidseitige 200-Meter-Korridore entlang von eingleisigen Bahntrassen und vierspurigen Bundesstraßen. Hier besteht in der Regel jedoch eine deutlich geringere Vorbelastung (z. B. durch Immissionen) im Vergleich zu den Korridoren, in denen die Gesetzgebung gem. BauGB eine Privilegierung vorsieht. In diesen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, bei der der ausführliche IFM-Kriterienkatalog wie auch weitere Kriterien sowie die Netzanschlussmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall. Sofern diese positiv ausfällt, bedarf die Realisierung in jedem Fall einer Bauleitplanung. Zur Abschätzung des theoretischen Potenzials wurde ebenfalls der IFM-Kriterienkatalog herangezogen. Entlang von nicht gem. BauGB privilegierten Korridoren ist mit einem theoretischen Potenzial von ca. **90 Hektar** zu rechnen.

Prüfbereiche im erweiterten Bereich entlang privilegierter Korridore

Eine räumliche und funktionale Verbindung von Anlagen der Energieerzeugung ist aufgrund von Anschlussbedarfen zielführend. Aus diesem Grund sollen im Einklang mit den Zielsetzungen des geänderten LEP NRW im erweiterten Korridor (200-500 Meter) entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Bahntrassen weitere Vorhaben für Freiflächen-Solaranlagen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Anlagen im privilegierten Korridor stehen, anhand des IFM-Kriterienkataloges und weiterer Kriterien geprüft werden. Sie unterliegen jedoch einer Abwägung im Einzelfall, vergleichbar derjenigen in nicht privilegierten Korridoren. Für die erweiterten Korridore wurde zur Abschätzung des theoretischen Potenzials der IFM-Kriterienkatalog herangezogen. Dementsprechend besteht auf dem Stadtgebiet ein theoretisches Potenzial von ca. **340 Hektar**.

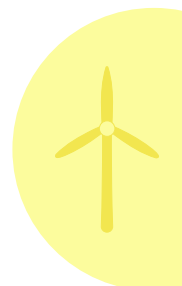
Überlagerung: Vorrangbereiche für Solarthermie

Eine Grundlage für die Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung bildet die Freiflächen-Solarthermie, die an geeigneten Standorten der Freiflächen-Photovoltaik vorgezogen werden soll. Dabei werden die Potenziale für Freiflächen-Solarthermie in einem 3-Kilometer-Korridor entlang des einspeisefähigen Fernwärmenetzes (Hauptnetz) berück-

sichtigt. Für eine priorisierte Nutzung der Flächenpotenziale zum Zweck der Solarthermie eignen sich im Stadtgebiet etwa **440 Hektar** der theoretisch für Freiflächen-Solaranlagen geeigneten 2.500 Hektar.

Windkraft

Als flächeneffiziente Form der Erzeugung erneuerbarer Energie soll auch die Windkraft in Münster weiter ausgebaut werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes soll dementsprechend nach weiteren möglichen Standorten für Windenergieanlagen gesucht und das Potenzial für die Windenergienutzung bestmöglich ausgeschöpft werden. Als theoretisches Gesamtpotenzial wird ein **Zubau von bis zu 90 MW** errechnet, wenn auch mit teils hohen Restriktionen. Das Zubauziel von 28 MW gemäß Konzeptstudie Klimaneutralität könnte also überschritten werden. Im Sinne einer flächenschonenden Erzeugung sollte auch über den Zielwert von 28 MW hinaus eine Entwicklung von Windkraftanlagen - wenn möglich -, vorangetrieben und realisiert werden, sofern dies unter sorgfältiger Berücksichtigung und Abwägung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes möglich ist.



Basis:

Bestehende Windkonzentrationszonen nutzen

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Windkonzentrationszonen - die 65. FNP-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im gesamten Stadtgebiet ist am 23.12.2016 wirksam geworden - sind in der Vergangenheit nicht vollständig zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschöpft worden. Ziel sollte es sein, dieses bereits planungsrechtlich bestehende Potenzial zu maximieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der seinerzeitigen Abgrenzung der Zonen von deutlich geringeren im Vergleich zu den heute üblichen Anlagehöhen (aktuell ca. 250 m Gesamthöhe) ausgegangen wurde. Aus heutiger Sicht eignet sich damit für moderne 6 MW-Anlagen mit den entsprechenden Abstandserfordernissen im Wesentlichen eine Windkonzentrationszone im Westen des Stadtgebietes, südwestlich von Albachten. Insgesamt wird somit in den bestehenden Konzentrationszonen noch ein Potenzial für bis zu **zwei Anlagen** und damit bis zu **12 MW** gesehen.

Neue Suchräume identifizieren

Da die noch nicht genutzten Windkonzentrationszonen oftmals nicht den Flächenansprüchen moderner Anlagen entsprechen, müssen für einen weiteren Ausbau der Windenergie in Münster zusätzliche Standorte auf ihre Eignung für Windenergieanlagen geprüft werden. Übergeordnete Leitlinien bei der Prüfung von potenziellen weiteren Standorten sind

- Lage im (weiteren) Umfeld zu Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen (B54 ab Autobahnkreuz MS-Nord bzw. B51 ab Autobahnkreuz MS-Süd) oder
- die Möglichkeit, mindestens zwei Anlagen in räumlicher Nähe realisieren zu können (Konzentrationswirkung) und
- weiträumiger Abstand zu Vogelschutzgebieten (Rieselfelder, Davert) (Schutzfunktion)

IFM-Restriktionskatalog

Um das theoretische Flächenpotenzial in den gesetzlich privilegierten Bereichen abzuschätzen, wurde im IFM-Restriktionskatalog festgehalten, welche Flächen eine privilegierte Nutzung der Korridore für die Solarenergie ausschließen. Dies sind in erster Linie Flächen, die bereits zu Siedlungs- und Verkehrszwecken genutzt werden oder für die eine konkrete Planung vorliegt und Flächen, die bewaldet sind oder gesetzlich unter Schutz stehen.

IFM-Restriktionskatalog Siedlungs- und Verkehrsflächen

- bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Bebauungspläne (rechtskräftig, geändert, im Verfahren)
- Flächen aus dem Baulandprogramm und dem Gewebeflächenentwicklungskonzept

Freiraum

- bestehende Waldflächen
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Naturschutzgebiete
- geschützte Biotope (nach §42 LNatSchG NRW)
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- CEF-Flächen
- Kompensationsflächen (Komkat: gebunden, realisiert)



IFM-Kriterienkatalog

Im Jahr 2021 wurde durch die Stadt Münster ein Kriterienkatalog verabschiedet, der Flächen umfasst, die aus nutzungsstrukturellen oder freiraumplanerischen Belangen gegen eine Nutzung zur Erzeugung von Solarenergie sprechen. Diese wurde im Zuge der Erarbeitung des IFM aktualisiert und zur Identifizierung neuer Prüfbereiche für die Erzeugung von Solarenergie sowie die Abschätzung der theoretischen Potenziale angewendet. Der IFM-Kriterienkatalog ist damit deutlich umfassender als der Restriktionskatalog und umfasst auch Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, ohne dass eine Planung bereits besteht, sowie Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen schützenswert sind, ohne gesetzlich unter Schutz zu stehen.

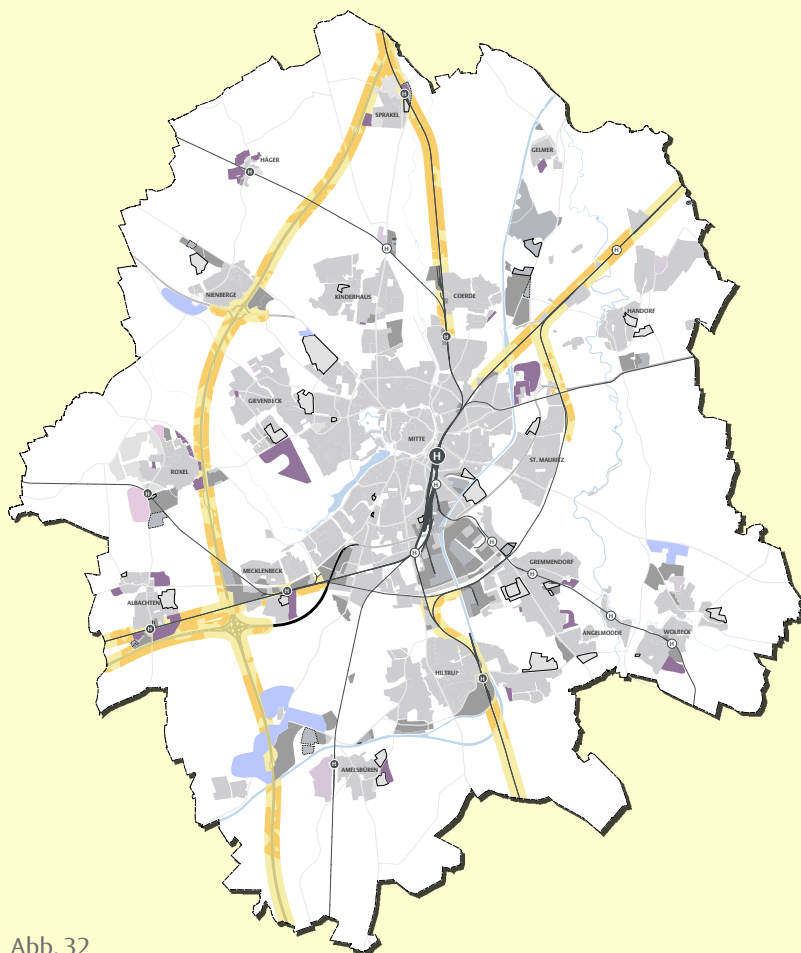
IFM-Kriterienkatalog

Siedlung

- bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Bebauungspläne (rechtskräftig, geändert, im Verfahren)
- Siedlungserweiterungsflächen aus dem bestehenden Flächennutzungsplan
- beschlossene Baulandprogrammflächen
- Flächen aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept
- Siedlungsflächen des IFM-Konzeptes

Freiraum

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- geschützte Biotop (nach §42 LNatSchG NRW)
- schutzwürdige Biotop (nach LANUV NRW)
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- Biotopverbundflächen (LANUV)
- Schutzwürdige Biotop der Stadtbiotopkartierung
- bestehende Waldflächen
- Kiebitzhabitate
- alle Kompensationsflächen des stadt eigenen Kompensationsflächenkatasters
- CEF-Flächen
- Hauptgrünzüge der Grünordnung
- 2. Grünring der Grünordnung
- Freiflächen gem. Grünordnung, die zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zulassen, bzw. Freiflächen, in denen stadtoökologische und / oder grünstrukturelle Anforderungen Vorrang haben
- Flächen des Flächennutzungsplanes (FNP) für Maßnahmen zum Schutz und Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Abstands von 200 Metern zu Autobahnen und Schienenwegen (nur flächenhafte Maßnahmen)



Basis:
Gesetzliche Privilegierung
 Potenziale der Freiflächen-Solarenergie entlang von privilegierten Korridoren


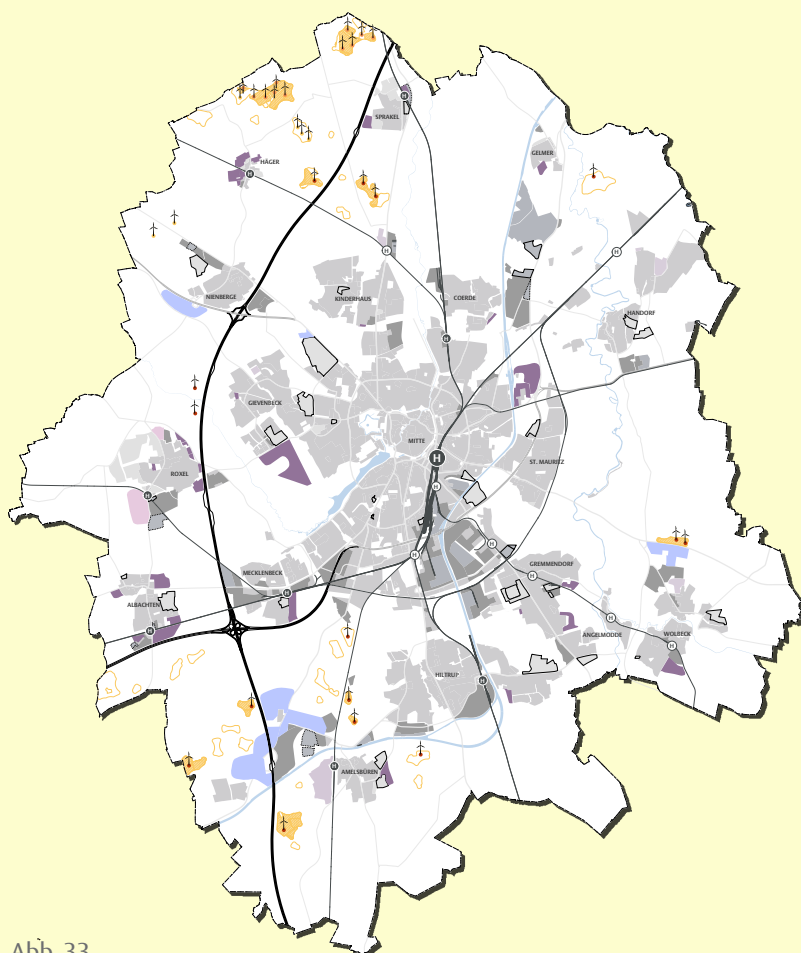


 **Gesetzliche Privilegierung**
 (200m Korridore an Bundesautobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken) inkl. möglicher Potenzialbereiche (dunkelgelb)

Abb. 32



Potenzialbereiche:
 Freiflächen-Solaranlagen im Umfeld von Windenergiestandorten

 **Potenzialbereiche:**
 Freiflächen-Solaranlagen im Umfeld von Windenergiestandorten

 **Bestehende Windkonzentrationszonen** gem. FNP




 **Bestehende Windenergieanlagen**
 <1000 kW Leistung
 1000-2000 kW Leistung
 >2000 kW Leistung

Abb. 33

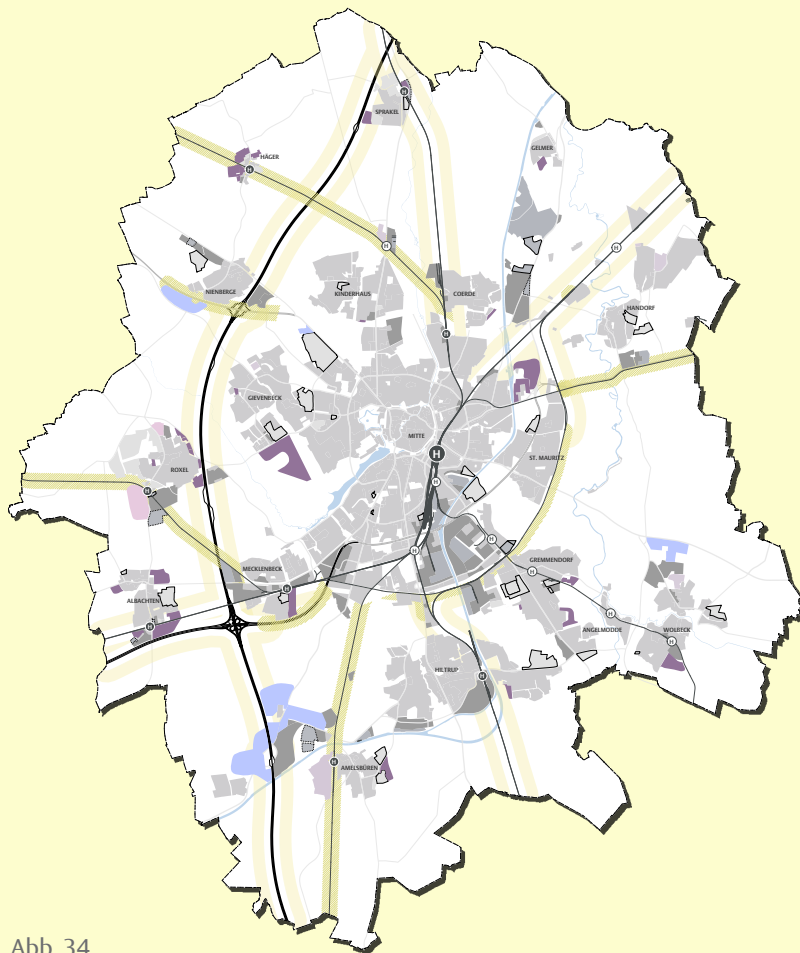

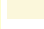


Abb. 34

Suchbereiche:
Prüfbereiche in nicht privilegierten Korridoren

Prüfbereiche im erweiterten Bereich entlang privilegierter Korridore

-  **Suchbereiche:** Prüfbereiche in nicht privilegierten Korridoren entlang von eingleisigen Bahnstrecken und vierspurigen Bundesstraßen (200m Korridore)
-  **Suchbereiche:** Prüfbereiche in erweiterten Korridoren entlang privilegierter Korridore (200-500m) für Projekte im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer privilegierten Freiflächen-Solaranlage

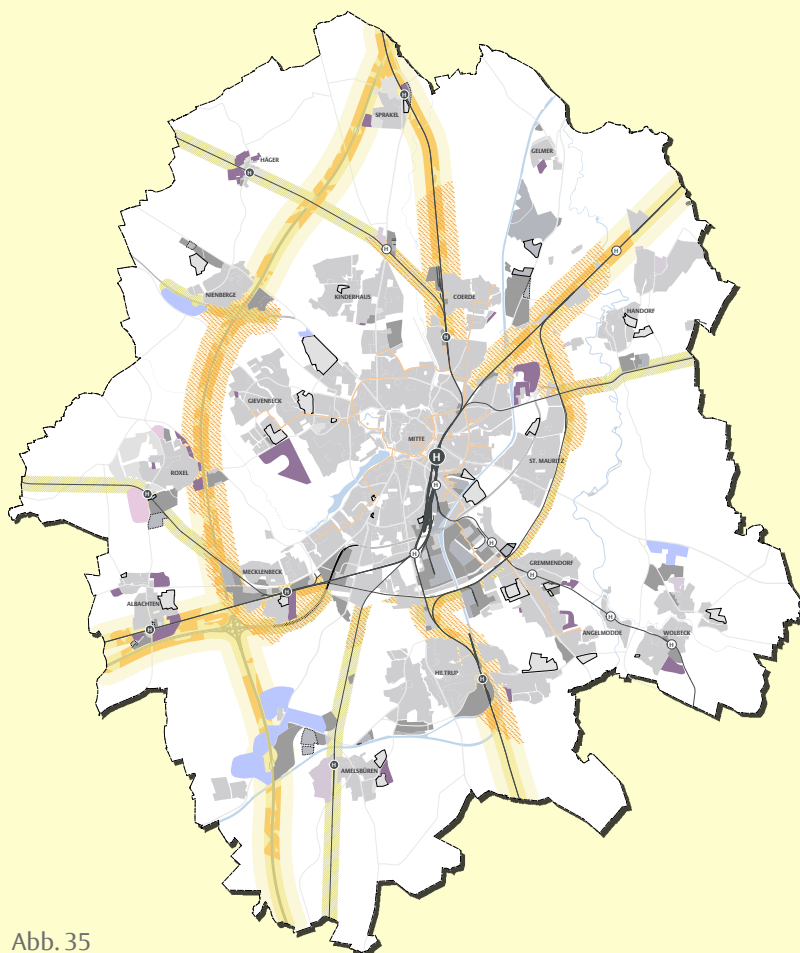


Abb. 35

Solarthermie
Vorrangbereiche für Freiflächen-Solarthermie

-  **Basis:** Gesetzliche Privilegierung (200m Korridore an Bundesautobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken) inkl. möglicher Potenzialbereiche (dunkelgelb)
-  **Suchbereiche:** Prüfbereiche in nicht privilegierten Korridoren entlang von eingleisigen Bahnstrecken und vierspurigen Bundesstraßen (200m Korridore)
-  **Suchbereiche:** Prüfbereiche in erweiterten Korridoren entlang privilegierter Korridore (200-500m) für Projekte im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer privilegierten Freiflächen-Solaranlage
-  Vorrangbereiche für Solarthermie (3 km-Korridor entlang des einspeisefähigen Fernwärmenetzes)
-  Einspeisefähiges Fernwärmenetz (Hauptnetz)

Hintergrund ist demnach die folgende, qualitative Steuerungs-Überlegung: Neue Anlagen befinden sich entweder in räumlicher Nähe zu bestehenden Infrastrukturtrassen, die bereits als visuelle und lärmtechnische Vorbelastung gelten oder folgen dem Grundsatz einer Konzentrationswirkung von Anlagen. Eine solche Konzentrationswirkung belastet das Landschaftsbild weniger stark gegenüber einer dispersen Verteilung von Einzelstandorten und ermöglicht zugleich die Nutzung derselben Netzinfrastrukturen zur Stromeinspeisung. Sollten Standorte in einer nachfolgenden Einzelfallprüfung als geeignet bewertet werden, kann in einem Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplanänderung Planungsrecht für weitere Windkraftanlagen in Münster geschaffen werden.

Um diese Potenzialräume zu identifizieren, wurden die Potenzialflächen aus der 65. FNP-Änderung zur stadtweiten Darstellung von Windkonzentrationszonen mit aktuellen Abstandserfordernissen zu Wohngebäuden überlagert (mindestens 400 Meter). Anders als im Rahmen der Windkonzentrationszonenplanung festgelegt, sind damit nun entsprechend dem Zielkanon explizit auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten enthalten. Ausgeschlossen wurden aus Artenschutzgründen im Weiteren dann Standorte im Umfeld der Rieselfelder und der Davert sowie Einzelstandorte mit Potenzial für weniger als zwei Anlagen abseits des Umfelds von Autobahnen bzw. autobahnähnlich ausgebauten Straßen. Im Ergebnis werden im Folgenden Räume vorgestellt, die sich gut bis eingeschränkt für eine weitere Projektentwicklung eignen könnten. In weiteren Einzelfallprüfungen sind diese Standorte insbesondere auf ihre konkrete landschafts- und artenschutzrechtliche Eignung sowie einen Netzanschluss hin zu untersuchen. Die genauen Standorte können erst im Rahmen einer solchen (durch einen Projektentwickler / Vorhabenträger in Rückkopplung mit der Verwaltung durchzuführenden) Prüfung konkret ermittelt werden.

Potenzialbereiche:

Entlang der A1

Entlang der A1 befinden sich zwei grundsätzlich geeignete Suchräume für jeweils eine Anlage. Hieraus ergibt sich ein theoretisches Potenzial für bis zu **zwei Anlagen** und damit bis zu **12 MW**.

Suchbereiche:

Eingeschränkt geeignete Prüfbereiche

Auf dem Stadtgebiet befinden sich sechs weitere Prüfbereiche, die die Abstandserfordernisse grundsätzlich erfüllen, jedoch teils hohe Restriktionen in Bezug auf Natur-, Landschafts-, Arten- und Denkmalschutz bzw. weiterer Belange aufweisen. Dennoch sollen diese Bereiche als eingeschränkt geeignete Räume weiter geprüft werden, was nur im Einzelfall und auf Projektebene möglich ist. In diesen eingeschränkt geeigneten Prüfbereichen wird ein theoretisches Potenzial von insgesamt maximal **elf Anlagen** und damit bis zu **66 MW** möglich.

Der Prüfbereich „WEA–Kanalinsel Hilstrup“ ist zuletzt neu von der Verwaltung in die Flächenkulisse eingebracht worden. Hintergrund ist, die zu erweiternde Kläranlage künftig direkt mit erneuerbarem Strom (erzeugt durch eine neue Windenergieanlage) zu versorgen.

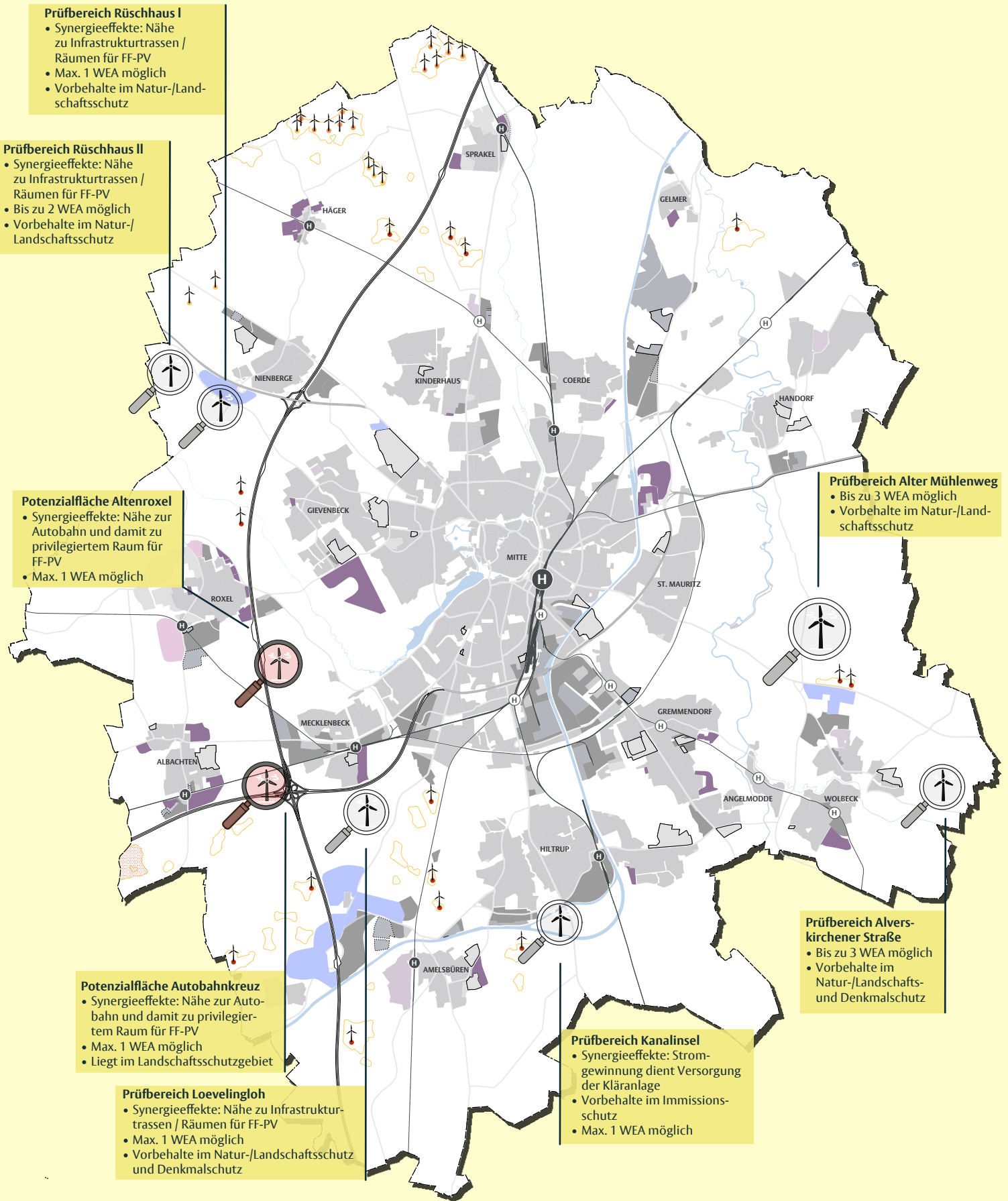


Abb. 36: Potenzial- und Prüfbereiche Windenergie

<p>Bestehende Windenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <1000 kW Leistung 1000-2000 kW Leistung >200 kW Leistung 	<p> Bestehende Windkonzentrationszonen gem. FNP</p> <p> Windkonzentrationszone mit noch nicht ausgeschöpftem Potenzial</p> <p> Potenzialbereiche</p> <p> Suchbereiche: Eingeschränkt geeignete Prüfbereiche</p>
--	---

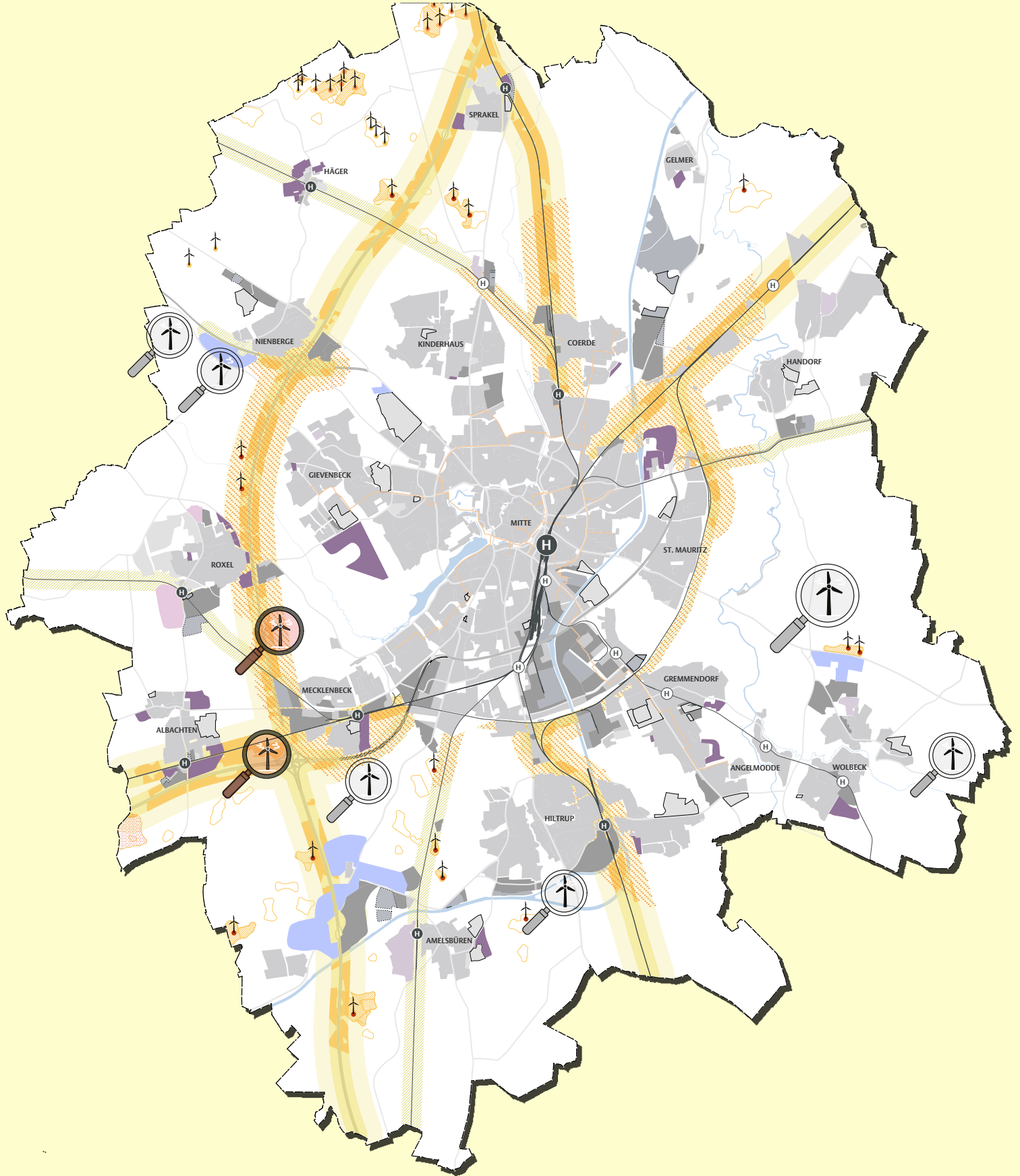


Abb. 37: Konzept für Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Freiflächen-Solaranlagen

Basis:

Gesetzliche Privilegierung inkl. möglicher Potenzialbereiche (dunkelgelb)

Potenzialbereiche:

Freiflächen-Solaranlagen im Umfeld von Windenergiestandorten

Suchbereiche:

Prüfbereiche in nicht privilegierten Korridoren

Prüfbereiche in erweiterten Korridoren

Vorrangbereiche für Solarthermie

Einspeisefähiges Fernwärmenetz

Windenergie

Windkonzentrationszone mit noch nicht ausgeschöpftem Potenzial

Bestehende Windkonzentrationszonen gem. FNP

Bestehende Windenergieanlagen:

<math><1000\text{ kW}</math> Leistung

1000-2000 kW Leistung

>2000 kW Leistung




Potenzialbereiche

Suchbereiche:
Eingeschränkt geeignete Prüfbereiche





Integriertes Flächenkonzept Münster

Siedlungsflächen





Bestand

-  Siedlungsfläche - Wohnen
-  Siedlungsfläche - Gewerbe
-  Siedlungsfläche - Industrie



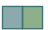



Beschlossene Siedlungsflächenpotenziale

-  Wohnen gem. FNP
-  Gewerbe gem. FNP
-  Baulandprogramm (Wohnen)
-  Gewerbeflächenentwicklungskonzept (Gewerbe)

IFM Siedlungsflächenpotenziale

-  IFM-Potenzial Wohnen
-  IFM-Potenzial Wohnen abhängig Aufgabe heutiger Nutzung bzw. Entwicklung S-Bahn Münsterland
-  IFM-Potenzial Wohnen/Gewerbe
-  IFM-Potenzial Gewerbe

Freiraumentwicklung

-  Hauptgrünzüge
-  2. Grünring
-  Erweiterung 2. Grünring
-  Freiraumverbindungen - Grüne Fugen
-  Großräumige Freiraumvernetzungen
-  Leitprojekte der Freiraumentwicklung

Erneuerbare Energien

Freiflächen-Solaranlagen




Basis:

-  Gesetzliche Privilegierung inkl. möglicher Potenzialbereiche (dunkelgelb)



Potenzialbereiche:

-  Freiflächen-Solaranlagen im Umfeld von Windenergiestandorten






Suchbereiche:

-  Prüfbereiche in nicht privilegierten Korridoren
-  Prüfbereiche in erweiterten Korridoren
-  Vorrangbereiche für Solarthermie

Windenergie

-  Windkonzentrationszone mit noch nicht ausgeschöpftem Potenzial
-  Bestehende Windkonzentrationszonen gem. FNP

Bestehende Windenergieanlagen:

-  <1000 kW Leistung
-  1000-2000 kW Leistung
-  >2000 kW Leistung
-  Potenzialbereiche
-  Suchbereiche: Eingeschränkt geeignete Prüfbereiche

Bahnhaltepunkte

-  im Bestand
-  geplant (WLE) bzw. diskutiert (S-Bahn Münsterland)

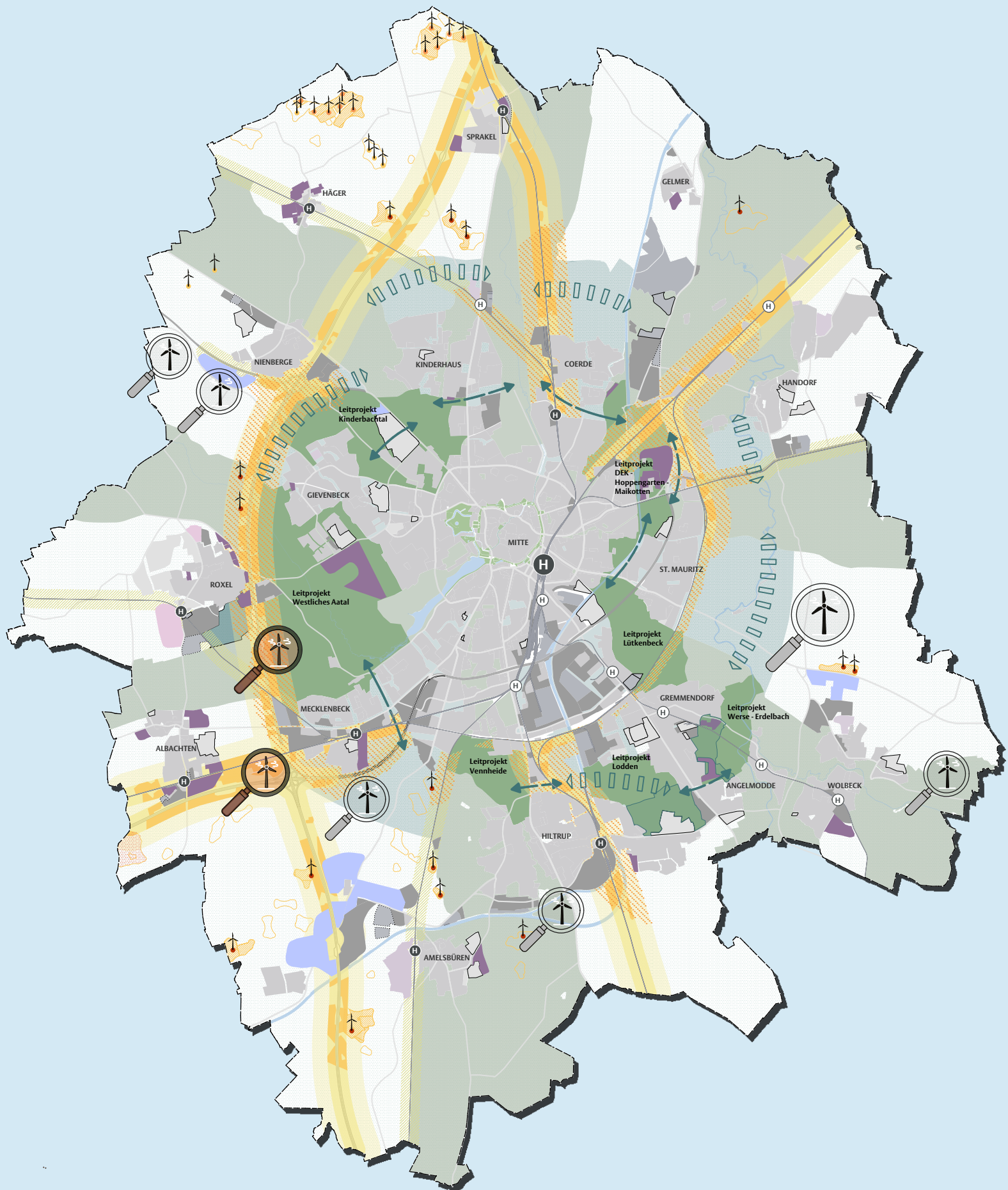


Abb. 38: Integriertes Flächenkonzept Münster